

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 3**

**Ansbach, 18.01.2017**

Immissionsschutzrecht; BGG Insingens UVPG	_____	Seite 2
Immissionsschutzrecht; Hofmann & Nölp UVPG	_____	Seite 2
Immissionsschutzrecht; NATURA UVPG	_____	Seite 3
FWF HH Satzung 2017	_____	Seite 4
FWF Jahresabschluss 2015	_____	Seite 4

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Satelliten-BHKWs der BGG Insingen GmbH & Co. KG mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 1.963 kW auf dem Grundstück Flur-Nr. 3164 der Gemarkung Insingen, Gemeinde Insingen**

Die BGG Insingen GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Satelliten-BHKWs auf dem Grundstück Flur-Nr. 3164 der Gemarkung Insingen beantragt.

Nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ansbach aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 10.01.2017  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung), mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr sowie einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt auf dem Grundstück Flur-Nr. 987, Gemarkung Forst**

Die Hofmann & Nölp Biogas GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 987 der Gemarkung Forst beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ansbach aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 10.01.2017  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

---

170-21/2016-27 Nr.1.2.2.2, Nr. 8.6.2.1 SG 42 KG

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um eine Gärresteaufbereitungsanlage sowie die Verlegung und Kapazitätsanpassung des Biofilters, die Erhöhung der zu vergärenden Bioabfallmenge und den Anbau und die Aufstockung einer bestehenden Halle auf dem Grundstück Flur-Nr. 378/1 der Gemarkung Hohenberg, Stadt Herrieden**

Die NATURA GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 378/1 der Gemarkung Hohenberg beantragt.

Nach Nr. 1.2.2 und 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ansbach aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 10.01.2017  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

---

## **Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2017 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16. Februar bis 23. Februar 2017 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 09. Januar 2017

Löhner M.Sc.  
Werkleiter

---

## **Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2015 der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2015 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2017 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. Februar bis 23. Februar 2017 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 09. Januar 2017

Löhner M.Sc.  
Werkleiter